Zürich, 11. April 2001

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Motion von Walter Blöchlinger und Romeo Steiner betreffend verkehrspolizeiliche Massnahmen im Raume Münster- und Rudolf-Brun-Brücke

Der Gemeinderat hat am 7. April 1999 beschlossen, folgende Motion GR Nr. 93/267 von Gemeinderat Walter Blöchlinger (CVP) und Gemeinderat Romeo Steiner (CVP) vom 19. Juni 1993 dem Stadtrat zu überweisen:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche

- a) Das Limmatquai zwischen Münster- und Rudolf-Brun-Brücke durch verkehrspolizeiliche Massnahmen und bauliche Gestaltung als Fussgängerzone vorsieht,
- b) den Zubringerdienst mit dem Auto, die Anlieferung für den Detailhandel, die Bewirtschaftung für das Gewerbe, die Hotelvorfahrt und die Zu- und Wegfahrt der Anwohnerinnen und Anwohner zwischen Münster- und Rudolf-Brun-Brücke garantiert,
- c) die Durchfahrt für den öffentlichen Verkehr, für Taxis und Velos offen hält,
- d) mit verkehrspolizeilichen und baulichen Massnahmen den Durchgangsverkehr vom Limmatquai auf die dafür vorgesehenen Hauptstrassen leitet und kanalisiert.

Motionen verpflichten den Stadtrat, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderates).

Zu Punkt a:

Der Gemeinderat hat am 28. Februar 1990 die Aufhebung der Bezeichnung «durchgängige Quartierstrasse» im Abschnitt des Limmatquais zwischen Münster- und Rudolf-Brun-Brücke im kommunalen Verkehrsplan, Teilplan Strassennetz und Parkierung, beschlossen. Nach dem befürwortenden Resultat in der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 1999, in der die Stimmberechtigten mit einem Anteil von 60 Prozent die Sperrung guthiessen, genehmigte die kantonale Baudirektion am 3. April 2000 diese Richtplanänderung. Damit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für verkehrspolizeiliche und -organisatorische Massnahmen betreffend einer Fussgängerzone Limmatquai zwischen Münster- und Rudolf-Brun-Brücke geschaffen. Die Vorsteherin des Polizeidepartements hat im «Städtischen Amtsblatt» vom 3. Juli 2000 die entsprechenden Anordnungen als «Verkehrsvorschriften (Kreis 1)» für den Limmatquai verfügt. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich, sobald die Rekursverfahren abgeschlossen sind. Verkehrspolizeiliche Massnahmen fallen in die alleinige Kompetenz des Polizeidepartements. Die Motionsfähigkeit ist in diesem Punkt nicht gegeben.

Die Ergebnisse eines Ideenwettbewerbs für die Neugestaltung des mittleren Limmatquais, der im Jahr 1997 mit internationaler Beteiligung stattfand, dienten als Grundlage für die bauliche Neugestaltung der Fussgängerzone. Das Preisgericht hat am 21. Oktober 1997 das Projekt «Gelb» mit dem ersten Preis ausgezeichnet, welches 1998 durch das Verfasserteam denn auch zu einem Vorprojekt weiterbearbeitet worden ist. Allerdings hat die kantonale Baudirektion in ihrer Stellungnahme vom 28. Juni 1999 die in diesem Vorprojekt vorgesehenen Limmateinbauten aus Gründen des Gewässerbaus und des Heimatschutzes abgelehnt. Aufgrund dieses negativen Entscheides muss die Frage der baulichen Gestaltung nochmals grundsätzlich neu angegangen werden. Eine Vorlage, die im Sinne der Motion die baulichen und gestalterischen Aspekte berücksichtigt, wäre leider durch diesen Entscheid auch innerhalb einer erstreckten Frist zur Behandlung dieses Motionspunktes nicht möglich. Der Stadtrat ist aber entschlossen, die Gestaltung des Fussgängerbereiches, die auch für ihn ein wichtiges Anliegen darstellt, einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Zu den Punkten b und c:

Bei den von den Motionären angesprochenen Punkten handelt es sich um verkehrspolizeiliche bzw. verkehrsorganisatorische Massnahmen, die – wie gesagt – in die ausschliessliche Kompetenz des Stadtrates fallen und deshalb nicht motionsfähig sind. Im Übrigen geht aus der oben erwähnten Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements klar hervor, dass die Zubringer- und Anlieferfunktionen für den Detailhandel, die Bewirtschaftung für das Gewerbe, die Hotelvorfahrt und die Zu- und Wegfahrt der Anwohnerinnen und Anwohner zwischen Münster- und Rudolf-Brun-Brücke vollumfänglich gewährleistet sind. Dasselbe gilt für die Durchfahrt des öffentlichen Verkehrs und für Velos.

Zu Punkt d:

Das Anliegen, das die Motionäre unter diesem Punkt vorbringen, ist mit der Vorlage zur Motion von Robert Eggler (FDP), GR Nr. 99/135, berücksichtigt. Es darf in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Motionsantwort mit Bericht «Verkehrskonzept Limmatquai-Aufwertung, Massnahmen und Umfahrungsrouten für den Individualverkehr bei der Sperrung des mittleren Limmatquais» verwiesen werden. Die Motion ist in diesem Punkt erfüllt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorliegende Motion in Punkt a nur zum Teil, in den Punkten b und c nicht motionsfähig und in Punkt d erfüllt ist. Was das Anliegen der baulichen Gestaltung betrifft, ist der Stadtrat bereit, möglichst rasch eine befriedigende Lösung zu finden. Aus diesen Gründen beantragt er die Abschreibung der Motion.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Motion GR Nr. 93/267 von Walter Blöchlinger und Romeo Steiner vom 14. April 1999 wird als teilweise erfüllt bzw. überwiegend nicht motionsfähig abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates der Stadtpräsident Josef Estermann der Stadtschreiber Martin Brunner